Genozid gilt als das «Verbrechen aller Verbrechen». Boris Barth stellt in diesem Buch kritisch dar, was unter Völkermord zu verstehen ist und was ihn von Massakern, «ethnischen Säuberungen», Verfolgung politischer Gegner und anderen Formen staatlicher Massengewalt unterscheidet. Solche systematischen Fragen werden an konkreten historischen Fällen von Völkermord veranschaulicht: der Ermordung der europäischen Juden im Nationalsozialismus, des Völkermordes an den Armeniern und den Vorgängen in Ruanda 1994.
Anschließend werden Fälle untersucht, für die in der letzten Zeit Genozidverdacht geäußert wurde: der europäische Kolonialismus, der deutsche Vernichtungskrieg gegen die Herero, die stalinistischen Verbrechen und das Regime der Roten Khmer. Zum Schluß stellt Barth die Frage nach Frühwarnsignalen, anhand derer Völkermord möglicherweise bereits im Ansatz erkannt und vielleicht verhindert werden kann.

Boris Barth lehrt als apl. Professor für Geschichte an der Universität Konstanz.

Boris Barth

Genozid

Völkermord im 20. Jahrhundert

Geschichte · Theorien · Kontroversen

Verlag C. H. Beck

Originalausgabe

© Verlag C. H. Beck oHG, München 2006
Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
Umschlagentwurf: + malsy, Bremen
Printed in Germany
ISBN-10: 3 406 52865 1
ISBN-13: 978 3 406 52865 1

101967

www.beck.de

Inhalt

Einleitung 7

1. Ausgangspunkt des Problems 12

a. Die Genozidkonvention der UN und das Problem der Definition 12

b. Genozid vor dem 20. Jahrhundert? 29

c. Kontroverse Fragen der Forschung 37

d. Das Problem des Vergleiches 47

2. Fälle von eindeutigem Völkermord 62

a. Das jungtürkische Regime und die Armenier 62

b. Die nationalsozialistischen Genozide 78

c. Ruanda 1994 112

3. Fälle mit Genozidverdacht 128

a. Deutsch-Südwestafrika 128

b. Das stalinistische Regime 136

c. Die Khmer Rouge 148

d. Weitere Fälle 163

4. Gesellschaftsstruktur und Genozid 172

a. Massenmord und Rassismus in Demokratien und Diktaturen 172

b. Klassifizierungssysteme für extreme staatliche Gewalt 190

5. Welche Frühwarnsignale gibt es, um einen entstehenden Genozid zu erkennen? 200

6. Anmerkungen 210

7. Ausgewählte Literatur 251

Personenregister 270

Einleitung

Die Frage, was Völkermord ist, wird in der Literatur überaus kontrovers diskutiert. Dies überrascht nicht, weil es sich um ein relativ neuartiges Verbrechen handelt, das eine Fülle von bisher nur zum Teil geklärten ethischen, juristischen und historischen Fragen aufwirft. Wissenschaftler vieler Disziplinen bemühen sich darum, eine exakte Begrifflichkeit zu erarbeiten. Die interdisziplinäre Kooperation läßt allerdings bis heute zu wünschen übrig. In unterschiedlichen Sprachräumen und in einigen nationalen Diskursen existieren spezifische Forschungstraditionen, die einen konstruktiven Dialog erschweren. Die wissenschaftliche Diskussion wird häufig von politischen Interessen bestimmt. Darüber hinaus beherrscht im Nachhinein der latente Täter – Opfer Gegensatz häufig Struktur und Themen der Debatten.

Völkermord, d. h. allgemein die Auslöschung willkürlich definierter Gruppen von Menschen unter meist extrem brutalen Begleitumständen, ruft zudem auch bei nüchternen und sachlichen Analytikern nach wie vor Fassungslosigkeit hervor, die sich auf der sprachlichen Ebene niedergeschlagen hat. Einem Beobachter, der die Morde an den Armeniern 1915 schildern wollte, fehlten die Worte: Es handele sich um «a massacre that changes the meaning of massacre.» Der internationale Strafgerichtshof für Ruanda prägte in seinem Urteil gegen Jean Kambanda, den ehemaligen Präsidenten Ruandas, den Begriff «das Verbrechen aller Verbrechen.» Winston Churchill nannte Völkermord das «Verbrechen ohne Namen». In einer Marginalie an Eden schrieb Churchill ferner im Juli 1944 über den Mord an den europäischen Juden: Es gäbe keinen Zweifel daran, daß dies wahrscheinlich das größte und schrecklichste einzelne Verbrechen in der gesamten Geschichte der Welt sei.[1] In einem Leitartikel, der «Genocide» betitelt war, schrieb die *Washington Post* am 3. Dezember 1944 über

die Beweise, daß in Auschwitz Gaskammern eingesetzt worden waren, es sei ein Fehler, diese Tötungen Greueltaten zu nennen. Es handele sich um etwas Neues.[2]

Der Begriff «Genocid» wurde 1944 von Raffael Lemkin (1900–1959), einem Juristen polnisch-jüdischer Herkunft, in dem Buch *Axis Rule in Occupied Europe* geprägt.[3] Lemkin lebte seit seiner Flucht aus Polen in den USA. Sein Kunstwort besteht aus dem griechischen *genos* (Stamm, Rasse, Volk) und dem lateinischen *caedere* (töten), bzw. dem Suffix *-cide*.[4] Lemkins Interesse am Thema Völkermord entstand schon Anfang der 1920er Jahre, als er Jura an der Universität Lwow studierte. Großes Aufsehen erregte damals der Mord an Talaat Pascha, der als ehemaliger türkischer Innenminister maßgeblich für die Vernichtung der Armenier verantwortlich gewesen war, durch einen jungen Armenier in Berlin. Die Professoren für Jura verwiesen im Fall der Armenier auf die Souveränität des Staates, doch Lemkin hielt dagegen, die Souveränität eines Staates könne nicht das Recht einschließen, Millionen von unschuldigen Menschen zu töten.[5] Lemkin setzte sich während der 5. internationalen Konferenz für die Vereinheitlichung des Kriminalrechtes unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes in Madrid 1933 dafür ein, die Zerstörung von rassischen, religiösen oder sozialen Kollektiven zu einem Verbrechen unter dem Gesetz der Nationen zu erklären.[6] Lemkin war maßgeblich daran beteiligt, daß das Problem auf die Agenda der neu gegründeten Vereinten Nationen gesetzt wurde; unterstützt vom australischen Präsidenten der UN-Generalversammlung, Herbert V. Evatt.[7] Obwohl Lemkin maßgeblich für die Durchsetzung der Genozidkonvention der UNO verantwortlich war und mindestens vier Mal für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen wurde, fand er für seine dreibändige «History of Genocide» keinen Verleger.[8] 1959 starb er in elenden Verhältnissen in New York.

Der neue Begriff «genocide» tauchte zum ersten Mal am 18. Oktober 1945 in einem offiziellen Dokument, der Anklageschrift des Nürnberger Internationalen Militärtribunals (IMT), auf.[9] Ferner wurde der Begriff während der Nürnberger Prozesse vom briti-

schen und vom französischen Ankläger (Shawcross, de Ribes), und 1946 in Polen in einem Verfahren gegen einen deutschen Kriegsverbrecher verwendet.[10] In Polen bezeichnete der Ankläger das Verbrechen des Genozids als *crimen leasae humanitatis*. Das Gericht befand, daß die Ausrottung von Juden und Polen alle Charakteristika von Genozid in der biologischen Bedeutung des Begriffes hätte.[11] Am 21. Oktober 1945 stellte die Londoner *Sunday Times* fest, die Anklage gegen die 24 Beschuldigten in Nürnberg habe das neue Wort «genocide» in die Sprache eingeführt.[12] In den folgenden Jahren setzte sich der neue Begriff – eingedeutscht Genozid – in vielen Sprachen durch.

Auch Albert Einstein trat neben Lemkin für den Schutz nationaler Minderheiten ein und plädierte dafür, das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten eines Staates bei massiven Verletzungen von Menschenrechten aufzugeben. Er entwarf ein einleitendes Kapitel für ein Schwarzbuch über den Mord an den russischen Juden durch die Deutschen, das aber in Moskau sofort verworfen wurde. Als das Schwarzbuch 1947 fertig war, wurde das Projekt aufgegeben, weil sich die Haltung der stalinistischen Sowjetunion gegenüber den Juden geändert hatte. Zahlreiche Autoren des Buches wurden ermordet, und erst 1980 erschien eine russische Fassung in Jerusalem.[13]

Genozid wird häufig als ein neuartiges Verbrechen angesehen, das auch mit neuen Methoden bekämpft werden muß. Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges bestand im Völkerrecht die Annahme, daß der souveräne Nationalstaat unantastbar sei und daß eine Regierung mit ihren Bürgern machen könne, was sie wolle. Hier hat in den letzten Jahrzehnten ein umfassendes und nicht mehr zu revidierendes Umdenken eingesetzt. Zwar ist der Staat oder die auf andere Institutionen übertragene Rechtsgewalt nach wie vor das Subjekt des Völkerrechtes. Aber ein weitgehender Konsens geht davon aus, Genozid sei ein so ungeheuerliches Verbrechen, daß der staatlichen Souveränität hier eindeutige Grenzen gesetzt sind.

Einzelne Genozide sind inzwischen in der Literatur in ihrer Genese und Durchführung gut aufgearbeitet worden. Dies gilt be-

sonders für den Holocaust und – mit Abstrichen – für den Völkermord an den Armeniern während des Ersten Weltkrieges. Mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Holocaust wurde die Auseinandersetzung um die Ausrottung der europäischen Juden immer intensiver. Diese dichte Forschung wurde wegen des wachsenden zeitlichen Abstandes möglich und hatte mit einem Generationsproblem zu tun.[14]

Ursprünglich fand die Debatte um Genozid ausschließlich auf dem Terrain der internationalen Rechtswissenschaft statt.[15] Die aufgeworfenen Fragen betreffen die Gebiete der Menschenrechte, des Völkerrechtes und des Strafrechts.[16] Auffällig an diesen Debatten ist, daß Historiker sich fast überhaupt nicht daran beteiligten. Die meisten Diskussionen schliefen ein, nachdem die UNO 1948 die Genozidkonvention verabschiedet hatte. Erst seit den späten 1970er Jahren begannen in den USA einige Sozialwissenschaftler sich zögernd dem Problem zu nähern, und zurückhaltend griffen seit den 1990er Jahren auch Historiker in Kontroversen ein, die ihr ureigenstes Feld betreffen.

Das neue Fach der vergleichenden Genozidforschung steckt noch in den Kinderschuhen und hat seit den 1990er Jahren vor allem im angelsächsischen Sprachraum eine Fülle von Arbeiten und Definitionsansätzen erbracht, die höchst kontrovers diskutiert werden. Dies überrascht nicht, denn in einem langwierigen und mühsamen interdisziplinären Dialog müssen die wissenschaftlichen Kategorien und diejenigen Paradigma, die sinnvoll angewandt werden können, erst gewonnen und mit dem Quellenmaterial überprüft werden. Häufig wird nicht wirklich verglichen, sondern einzelne Fälle mit Genozidverdacht werden nur nebeneinander gestellt.[17] Andere Formen der Genozidforschung sind in Deutschland bisher marginal geblieben und nicht über Anfänge hinausgekommen. Vor allem in Deutschland stößt vergleichende Genozidforschung auf den grundsätzlichen Verdacht, daß die Einzigartigkeit des Mordes an den europäischen Juden angezweifelt werden solle.[18]

Es war nicht immer einfach, dieses Buch *sine ira et studio* zu schreiben. Deshalb schließe ich mich dem Kommentar an, den

William A. Schabas seinem voluminösen Werk über Genozid im Völkerrecht vorangestellt hat: Es steckt mehr Leidenschaft darin, als auf den ersten Blick sichtbar wird.